



Bauschutzbereiche, Radar und Platzrunden – aktuelle Entwicklungen und Strategien

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Christian Falke
Rechtsanwalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Aktuelle Rechtsprechung
3. Sonderprobleme
4. Aktuelle Entwicklungen



RA Christian Falke

Herr Christian Falke ist Rechtsanwalt in der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus Leipzig, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Er betreut beratend und forensisch zahlreiche Genehmigungsverfahren insbesondere zur Errichtung von Windenergieanlagen. Die Auseinandersetzung mit vielfältigen Genehmigungshindernissen gerade auch bezogen auf Luftverkehr bildet einen wesentlichen Schwerpunkt seiner anwaltlichen Praxis.

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Errichtung von WEA in Bauschutzbereichen, §§ 12, 17 LuftVG

- bei der Genehmigung eines Flughafens (Planfeststellung) wird immer ein sog. Bauschutzbereich festgelegt, § 12 LuftVG
 - Bereich, in dem Baubeschränkungen gelten
 - Zustimmungserfordernis der Luftfahrtbehörden für Genehmigung zur Errichtung von Bauwerken

- beschränkter Bauschutzbereich, § 17 LuftVG
 - Bereich im Umkreis von Landeplätzen und Segelfluggeländen, für den Luftfahrtbehörde Zustimmungserfordernis zur Genehmigung der Errichtung von Bauwerken bestimmen kann

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Errichtung von WEA in Bauschutzbereichen, §§ 12, 17 LuftVG

→ Zustimmungserfordernis:

→ Maßstab: **konkrete Gefahr**

→ Prüfungsmaßstab für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG:

→ Zustimmung zur Errichtung eines Bauwerks (WEA) darf nur verweigert werden, wenn eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs durch das Bauvorhaben hervorgerufen wird

OVG Weimar, Urt. v. 30.09.2009, 1 KO 89/07

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

b) Errichtung von WEA außerhalb der Bauschutzbereiche, § 14 LuftVG

- gem. **§ 14 LuftVG** darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine **Höhe von 100 m** über der Erdoberfläche überschreiten, außerhalb des Bauschutzbereichs nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen

→ Aufgabe der Luftfahrtbehörden: Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs, § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG

→ Zustimmung nach § 14 LuftVG zur Errichtung eines Bauwerks (WEA) darf nur verweigert werden, wenn eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs vorliegt

OVG Weimar, Urt. v. 30.09.2009 (1 KO 89/07)

VG Minden Urt. v. 22.09.2010 (11 K 447/09)

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

c) Errichtung in der Nähe von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG

- § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG: Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können
 - auch hier wird man *konkrete* Gefahr für die Funktionssicherheit der Anlage und damit zwangsläufig verbunden für die Sicherheit des Luftverkehrs verlangen
 - folgt schon aus Schutzzweck und Aufgaben des LuftVG
 - unterschiedliche Maßstäbe bei gleichem Schutzgut (Sicherheit des Luftverkehrs) sind nicht gerechtfertigt
- Fazit: Nach Gesetzesänderung verlangt „können“ eine *konkrete* Gefahr für die Funktionssicherheit der Anlage und damit für die Flugsicherheit.

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

d) § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB

Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen
i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB?

TbV.: - nachteilige Beeinflussung ihrer Funktion

→ naturwissenschaftlich-techn. Frage

→ unterliegt voller gerichtl. Kontrolle

→ Darlegungslast bei BRD

- Beeinflussung ist Störung, wenn Funktion der Anlage in
nicht hinzunehmender Weise eingeschränkt wird

→ Beurteilungsspielraum der BRD, welche Einschränkungen
aus militär. Sicht noch hinzunehmen sind

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

2. Aktuelle Rechtsprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



2. Aktuelle Rechtsprechung

a) Luftverteidigungsradar

§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB:

Beeinträchtigung öffentl. Belange, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört:

1. relevante Beeinträchtigung: Beweislast Bundeswehr
2. Zumutbarkeit: - unzumutbare Störung deckungsgleich mit konkreter Gefahr
- Darlegungslast Bundeswehr
- dem Beweis zugänglich, ob konkrete Gefahr vorliegt (naturwiss.-techn. Frage)

**OVG Lüneburg, B. v. 13.04.2011 (12 ME 8/11); zuvor
VG Hannover, B. v. 21.12.2010 (12 B 3465/10)**

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



2. Aktuelle Rechtsprechung

b) Flugsicherungsradar

bisherige Rechtsprechung:

VG Aachen, Urт. v. 15.07.2008 (6 K 1367/07)

- es muss im konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden
- bloße Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses aufgrund hypothetischen Sachverhaltes genügt nicht
- der bloße Hinweis auf die durch WEA verursachte Radarbeeinträchtigung reicht nicht, um die Zustimmung nach § 14 LuftVG zu verweigern

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle Rechtsprechung

b) Flugsicherungsradar

Maßstab aus Verteidigungsradar übertragbar?

**OVG Lüneburg, B. v. 13.04.2011 (12 ME 8/11);
zuvor VG Hannover, B. v. 21.12.2010 (12 B 3465/10)**

→ jdf. allg. Grundsätze übertragbar

→ statt auf die Frage einer unzumutbaren Störung kommt es
auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr an

→ VG Hannover hat sich mit § 18a LuftVG auseinandergesetzt,
obwohl im konkreten Fall nicht einschlägig

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



2. Aktuelle Rechtsprechung

c) Platzrunden

- relevant bei Prüfung nach § 14 bzw. 17, 12 LuftVG: konkrete Gefährdung des Luftverkehrs in den Platzrunden?
- relevant bei § 35 BauGB: entgegenstehende privilegierte Nutzungen (bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot)

aber: **VG Minden, Ur. v. 22.09.2010 (11 K 445/09)**

Zulassung von WEA auch innerhalb von Platzrunden denkbar; keine zwingende Verbindlichkeit von Abstandsempfehlungen des Bund-Länder-Fachausschusses (400 bzw. 850 m zur Platzrunde)

entscheidend: konkrete Gefahr für Luftverkehr

Ausweichmöglichkeiten für Luftverkehr?

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



2. Aktuelle Rechtsprechung

c) Platzrunden

- kein Anspruch des Flugplatzbetreibers auf ungeschmälerete optimale Betriebsmöglichkeiten
- Rücksichtnahmegebot durch WEA nur verletzt, wenn diese den Betrieb des genehmigten Segelfluggeländes verhindert oder in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem Flughafenbetreiber trotz der Privilegierung der WEA nicht mehr zumutbar ist (vorausgesetzt, der Flugplatz war zeitlich eher genehmigt)
- Einzelfallprüfung, ob Flugplatzbetrieb unzumutbar beeinträchtigt – keinesfalls **pauschale Abstände** zum Flugplatz oder Platzrunde
- Flugplatzbetreiber hat keinen Anspruch auf Erhalt des „Status quo“

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



2. Aktuelle Rechtsprechung

c) Platzrunden

- alternative Flugrouten, weniger optimale oder sogar risikoreichere Ausweichmöglichkeiten sind zumutbar
 - OVG Koblenz, Urt. v. 16.01.2006 (8 A 11271/05.OVG) -

Ergebnis:

- Rücksichtnahme nicht nur in eine Richtung, zu Lasten der Windenergie
- auch Flugplatzbetreiber müssen aufgrund der Privilegierung von WEA Beeinträchtigungen hinnehmen z. B. durch Verlegung der Flugrouten oder weniger optimale Anflüge

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



2. Aktuelle Rechtsprechung

c) Platzrunden – Exkurs: Verlegung der Platzrunde

→ Platzrunde ist letztlich Flugplatzverkehr:

→ Flugplatzverkehr:

- Verkehr von Luftfahrzeugen, die sich in der Platzrunde befinden, in diese einfliegen oder sie verlassen, sowie der gesamte Verkehr auf dem Rollfeld, § 21a Abs. 2 S. 1 LuftVO
- kann durch Flugsicherungsorganisationen bzw. von Luftfahrtbehörden getroffen und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht werden, § 21 a Abs. 1 LuftVO

→ Ebenso ist Verlegung der Platzrunde möglich!

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen

3. Sonderprobleme



3. Sonderprobleme

a) Bindung an Zustimmung gem. § 14 LuftVG

OVG Weimar, Urt. v. 30.09.2009 (1 KO 89/07)

- Verweigerung der Zustimmung nach § 14 LuftVG setzt konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs voraus
- vgl. i. d. S. auch VG Minden, Urt. v. 22.09.2010 (11 K 445/09) und VG Regensburg, Urt. v. 18.11.2010 (RN 7 K 09.2167)

VG Minden, Urt. v. 22.09.2010 (11 K 445/09)

- Zustimmungsfiktion nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG
- nach Eintritt der Fiktionswirkung kann Genehmigungsbehörde luftfahrtbetriebliche Hindernisse nicht als Versagungsgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG anführen

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



3. Sonderprobleme

a) Bindung an Zustimmung gem. § 14 LuftVG

Mögliche Lösungswege bei Problemen mit den Belangen des Luftverkehrs:

- 1) Luftverkehrsbehörde versäumt Frist nach § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG (zwei Monate):
 - Zustimmung liegt unwiderruflich, nicht rücknehmbar vor (gesetzliche Fiktion, ähnlich wie gemeindliches Einvernehmen)
- 2) Luftverkehrsbehörde hat bereits zugestimmt, nimmt die Zustimmung aber aufgrund neuer Bedenken zurück:
 - Behörde ist an einmal erteilte Zustimmung gebunden (Gesetzeszweck: innerhalb der Frist soll verbindlich Klarheit geschaffen werden)
 - auch gemeindl. Einvern. kann nicht zurückgenommen werden

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



3. Sonderprobleme

b) Militärischer Schutzbereich

→ Schutzbereichsanordnung: Allgemeinverfügung, § 35 S. 2 VwVfG

→ § 2 SchBerG: Gebiet kann zur Erfüllung notwend. militär. Zwecke zum Schutzbereich erklärt werden

→ bewirkt Genehmigungsvorbehalt für WEA, aber kein Bauverbot, vgl. § 3 Abs. 1 SchBerG

→ keine RGL für generellen Nutzungsausschluss

→ Einzelfallprüfung!

Rechtsschutz: Anfechtungsklage → Fristen beachten!

→ Bekanntmachung: ortsübliche öffentl. Bekanntmachung (kann divergieren!)

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

2. Aktuelle Rechtsprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



3. Sonderprobleme

b) Militärischer Schutzbereich

→ § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SchBerG: Genehmigungspflicht für baul. Anlagen innerhalb des Schutzbereiches

→ § 3 Abs. 1 S. 2 SchBerG: Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereiches erforderlich ist

→ Prüfungsmaßstab:

- Zweck: Schutz und Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen, § 1 Abs. 2 SchBerG

- Versagung der Genehmigung muss erforderlich sein

→ kein pauschaler Ausschluss von WEA

→ Einzelfallprüfung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

2. Aktuelle Rechtsprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen

4. Aktuelle Entwicklungen



Aktuelle Entwicklungen

- Erlass des BVertMin. v. 25.02.2011: neben Flugsicherungsaspekten auch milit. Flugbetrieb zu berücksichtigen
- wenn milit. Flugbetrieb unter Rückgriff auf flugsicherungs-technische Redundanzsysteme bzw. prozedurale Lösungen durchgeführt werden kann, ist trotz flugsicherungsrelevanter Einwände nicht von einer Störung der Flugsicherungseinrichtungen i. S. d. § 18a Abs. 1 LuftVG auszugehen
- in diesen Fällen hinnehmbare Störung bzw. Beeinflussung eines Teilsystems einer Flugsicherungseinrichtung
- Störungen hinnehmbar, wenn keine ernsthafte Gefährdung des Luftverkehrs vorliegt und Einschränkung im militär. Einsatz- und Übungsbetrieb hingenommen werden kann

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

2. Aktuelle Rechtsprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Christian Falke
Rechtsanwalt

1. Rechtliche
Rahmen-
bedingungen

2. Aktuelle
Recht-
sprechung

3. Sonderprobleme

4. Aktuelle Entwicklungen